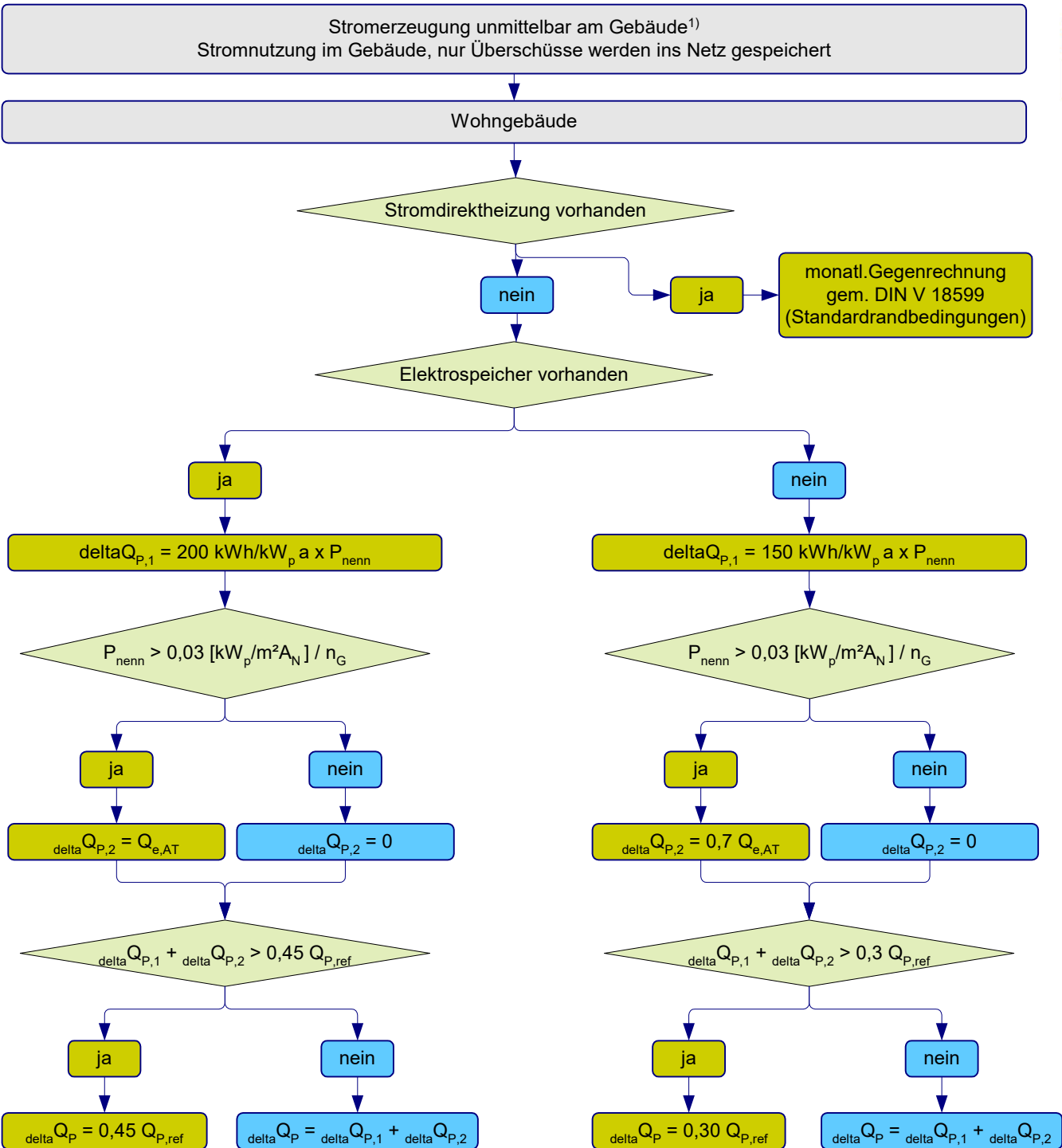


GEG - § 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien - Wohngebäude Neubau



- A_N - Gebäudenutzfläche
- g_n - Anzahl der Geschosse
- P_{nenn} - Nennleistung der Erzeugungsanlage in kW_p
- $Q_{P,ref}$ - Jahresprimärenergiebedarf des Referenzgebäudes
- ΔQ_P - bilanziell anrechenbare primärenergetische Korrektur des Ausgangswertes des Jahres-Primärenergiebedarfs des Gebäudes
- $Q_{e,AT}$ - jährlicher absoluter Endenergiebedarf der Anlagentechnik

¹⁾ das Gebäude fällt nicht unter § 23 Absatz 4

§ 23 Absatz 4:

Wenn in einem zu errichtenden Gebäude Strom aus erneuerbaren Energien für Stromdirektheizungen genutzt wird oder in einem zu errichtenden Nichtwohngebäude die Nutzung von Strom für Lüftung, Kühlung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung die Energienutzung für die Beheizung überwiegt, ist abweichend von den Absätzen 2 und 3 der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf gegenüberzustellen. Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag nach DIN V 18599-9: 2018-09 zu bestimmen. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die monatlichen Stromerträge unter Verwendung der mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam nach DIN V 18599-10: 2018-09 Anhang E sowie der Standardwerte zur Ermittlung der Nennleistung des Photovoltaikmoduls nach DIN V 18599-9: 2018-09 Anhang B zu ermitteln.